Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1926	Nr. 3

(Nr. 13047.) Lippegesetz. Vom 19. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung.

§ 1.

(1) Für das Niederschlagsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg bis zur Mündung wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen »Lippeverband«.

(2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige Minister.

§ 2.

(1) Die Genossenschaft hat zur Aufgabe:

1. die Verwaltung des Wasserschatzes im Genossenschaftsgebiete sowie die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen für die Erhaltung und Ausnutzung des Wasserschatzes;
2. die Unterhaltung des Wasserlaufs und der Ufer der Lippe, unbeschadet der §§ 119 bis 121, 124 des preußischen Wassergesetzes, sowie die Erhaltung der Schiffbarkeit der unteren Lippe nach den Vorschriften des Wassergesetzes;
3. den Schutz und die Förderung der Landeskultur und der Wasserversorgung;
4. die Regelung der Vorflut in der Lippe und ihren Nebenläufen und den Hochwasserschutz;
5. die Reinhaltung der Lippe für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke, soweit sie durch bestmögliche Reinigung oder besondere Ableitung der in die Lippe und ihre Nebenläufe fließenden Abwässer geleistet werden kann.

(2) Der zuständige Minister genehmigt die Baupläne, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe. geänd. 5.1.1933 S. 283

§ 3.

Verleihungen und Genehmigungen zur Benutzung der Lippe und ihrer Nebenläufe sind, wenn die Genossenschaft widerspricht, zu versagen, soweit sie den Aufgaben der Genossenschaft entgegenstehen. In dem Verleihungsverfahren gilt die Genossenschaft als Beteiligte.

§ 4.

In das Genossenschaftsgebiet können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung angrenzende Gebiete von geringem Umfang einbezogen werden, soweit es zur Durchführung der Genossenschaftsaufgaben erforderlich ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Eine Ausdehnung des Genossenschaftsgebiets flußaufwärts über Lippborg hinaus ist nur durch Gesetz möglich.

§ 5.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 6.

Genossen sind:

1. das Reich für die künstlichen Wasserstraßen, soweit sie aus der Lippe gespeist werden, und den Altrhein unterhalb der Lippemündung;
2. das Land Preußen als Unterhaltungspflichtiger der Lippe und ihrer Ufer;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Februar 1926.)

3. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Stadtgemeinden;
4. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Landgemeinden;
5. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke;
6. die Wassergenossenschaften und Deichverbände;
7. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen,

zu 6 und 7 soweit sie mit einem Mindestbeitrage (§ 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt oder beitragsfreie Genossen im Sinne des § 10 Abs. 6 und 7 sind.

§ 7.

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt (§ 10 Abs. 2);
3. die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppenvertretern (§ 10 Abs. 3);
4. die Festsetzung des Mindestbeitrags nach § 12 Abs. 2;
5. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen;
6. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze der Veranlagung;
7. die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse;
8. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses (§ 23), seine Einberufung und Beschlußfassung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
9. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 8.

(1) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 9.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 10.

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.

(2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder die Gruppenvertreter (Abs. 3), deren Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeinheit). Jede Stimmeinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

(3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen, können sich die Genossen zu Gruppen zusammenschließen, die so viel Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeinheiten enthalten sind.

(4) Das Reich (§ 6 Ziffer 1) hat, ohne für seine Wasserentnahme aus der Lippe auf Grund des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 31. März/26. September 1921 (Gesetzsamml. S. 519) beitragspflichtig zu sein, 5 vom Hundert aller Stimmeinheiten.

(5) Preußen hat, unbeschadet eines Stimmrechts nach Abs. 2, wegen seiner Beteiligung für die Lippe gemäß § 6 Ziffer 2 eine seinem Beitrage nach § 6 Ziffer 2 entsprechende Stimmenzahl, mindestens aber eine solche in Höhe von 10 vom Hundert aller Stimmeinheiten.

(6) Je eine von der Zahlung eines Beitrags unabhängige Stimme haben die Vertreter der Landkreise Dinslaken, Rees, Recklinghausen, Coesfeld und der Stadt Wesel, soweit diese nicht auf Grund ihrer Beiträge stimmberechtigt ist.

(7) Hinzu treten noch drei Stimmen, von denen zwei auf diejenigen Gemeinden und eine auf die Wassergenossenschaften entfallen, die sonst in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten sind.

(8) Die Genossen § 6 Ziffer 5 dürfen zusammen nicht mehr als 40 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen.

(9) Die Stimmen eines Genossen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11.

(1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, von denen 3 der Rheinprovinz angehören müssen. 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt; Reich und Preußen bestellen je ein Mitglied. Hierzu tritt der geschäftsführende Beamte der Genossenschaft. Die im § 6 genannten Gruppen sollen angemessen vertreten sein. Je ein Mitglied der aus Rheinland und Westfalen zu bestellenden Vertreter muß Vertreter der Landwirtschaft oder einer Wassergenossenschaft sein. Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft; § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

II. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 12.

(1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der Genossen aufzubringen.

(2) Als Genossen sind nicht anzusehen die im § 6 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Unternehmungen, die den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen; die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, sind bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen.

(3) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf. Die Veranlagung hat zu erfolgen auf Grund der Schädigungen, die der Genosse im Verbandsgebiete herbeiführt, und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwarten hat.

(4) Liegen im Bezirke der Gemeinden Unternehmungen der im § 6 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Art und erreichen diese Unternehmungen den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht, so werden an ihrer Stelle die Gemeinden hierfür herangezogen. Den Gemeinden bleibt es überlassen, diese Beiträge auf die genannten Unternehmungen zu verteilen.

§ 13.

Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie das Rechtsmittel öffentlich bekanntmacht. Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 14.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 15.

Sind die Einsprüche erledigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.

§ 16.

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 17.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten.

§ 18.

Entstehen im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 6 Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

§ 19.

(1) Die Beiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) aufzubringen. Dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen der Gemeinden im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die in der Beitragsliste oder in der Nachtragsliste mit Beiträgen Veranlagten dürfen wegen des bei ihrer Veranlagung bereits berücksichtigten unmittelbaren und mittelbaren Vorteils nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden.

§ 20.

(1) Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21.

(1) Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden (Gutsbezirke) oder Wassergenossenschaften und Deichverbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossenschaftsgebiete herbei (§ 12), so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaftsvorstande zu Beiträgen gemäß den Bestimmungen herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, Unternehmungen der im § 6 Ziffer 6 sowie die Eigentümer der in Ziffer 7 daselbst bezeichneten Art jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze (§ 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden.

(3) Streitigkeiten in den Fällen der Abs. 1 und 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

III. Berufung.

§ 22.

(1) Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch erhoben haben (§ 13) oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 14) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 16, 18).

(2) Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

(3) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren; jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob die im § 6 Ziffer 6 bezeichneten Genossenschaften und Deichverbände oder die im § 6 Ziffer 7 bezeichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 23.

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. zwei von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennenden Staatsbeamten;
2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses ernennt;
3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Kulturbaubeamten;
4. acht von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Genossen aus Bergbau und Industrie, zwei Vertreter der Gemeinden, zwei Vertreter der im Genossenschaftsgebiet ansässigen Landwirte oder von Wassergenossenschaften sein müssen. Einer der vier Vertreter der Genossen aus dem Bergbau und der Industrie ist der Arbeitnehmerschaft zu entnehmen.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 24.

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 25.

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 26.

(1) Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

IV. Inanspruchnahme von Grundstücken zu Anlagen der Genossenschaft, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 27.

Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

§ 28.

(1) Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderungen des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, steht dem Benachteiligten Entschädigung zu.

(4) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen.

(5) Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(6) Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

(7) Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der im Abs. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

(8) Dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist von den Vorarbeiten für die einzelnen Unternehmungen, soweit sie sein Gebiet berühren, rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 29.

(1) Soweit nicht eine Planfestsetzung im Enteignungsverfahren stattgefunden hat, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt.

(2) Die Genossenschaft hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 28 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeinde- (Guts-) Bezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

(3) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

§ 30.

(1) Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 28 Abs. 2 bis 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nach-

teiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 29.

V. Staatsaufsicht.

§ 31.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von einem von dem zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 32.

(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Aufsichtsbehörde hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der sie in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 33.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 34.

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

(4) Im übrigen finden auf die Auflösung die für Wassergenossenschaften des preußischen Wassergesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 35.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird von der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet. Sie besteht aus 95 Stimmeinheiten. Von diesen entfallen auf das Reich 5, das Land Preußen 10, die Gemeinden und die im § 10 genannten Landkreise 25, die Bergwerke 40, die Wasserwerke 5, die Eigentümer der sonstigen im § 6 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Anlagen 10 Stimmeinheiten.

§ 36.

(1) Die Vertreter des Reichs und des Landes Preußen werden von diesen ernannt.

(2) Die Unterverteilung der Vertreter der Gemeinden auf die Stadt- und Landkreise erfolgt durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Die Vertreter der Landgemeinden und Landkreise werden von den Kreistagen, die Vertreter der Stadtgemeinden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

(3) Die Unterverteilung der auf die Bergwerkseigentümer entfallenden Vertreter erfolgt durch das Oberbergamt unter Berücksichtigung des Felderbesitzes und der Kohlenförderung des Jahres 1921. Die Vertreter werden dementsprechend von den Bergwerkseigentümern innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist benannt. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Benennung durch das Oberbergamt.

(4) Die Stimmen der Wasserwerke verteilen sich auf die nach Maßgabe der im Jahre 1921 im Verbandsgebiete geförderten Wassermengen; bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(5) Die Verteilung der Stimmen, die auf die Eigentümer der sonstigen industriellen Anlagen (§ 6 Ziffer 7) und die im § 10 Abs. 7 genannten Gemeinden und Wassergenossenschaften entfallen, nimmt die Aufsichtsbehörde vor.

§ 37.

(1) Die vorläufige Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung und wählt den Vorstand. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmeinheiten vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmeinheiten beschlußfähig ist. In dieser Versammlung wird nach Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; für die Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Kommt die Satzung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

§ 38.

Weitere vom Vorsitzenden des Vorstandes zu berufende und zu leitende Genossenschaftsversammlungen sind so lange auf Grund vorstehender Bestimmungen zu bilden, bis eine Veranlagung vorliegt, durch die eine Genossenschaftsvertretung nach § 10 des Gesetzes möglich ist. Über die Einberufung der dann zu bildenden ersten ordentlichen Genossenschaftsversammlung entscheidet der Vorstand, im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Die zur Bildung der Genossenschaft erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 40.

Die Mittel, die nachweislich für die Vorbereitung der Genossenschaft aufgewendet sind, hat die Genossenschaft zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 41.

(1) Die Genossenschaft kann beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende, nach dem 1. Mai 1919 errichtete Anlagen, die den im § 2 bezeichneten Aufgaben entsprechen, übernehmen und als Genossenschaftsanlage betreiben. Die hierfür zu gewährende Entschädigung darf die Kosten nicht überschreiten, die der Genossenschaft durch Herstellung eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden.

(2) Über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die Höhe der Entschädigung entscheidet der Berufungsausschuß endgültig.

§ 42.

Die Rechte und Pflichten der durch das Sesekegesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 329) gebildeten Genossenschaft gehen auf den Lippeverband über, sobald für diesen ein Vorstand rechtsgültig bestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte führt der seitherige Vorstand der Sesekegenossenschaft deren Geschäfte weiter fort. Schwebende Streitigkeiten des Berufungsverfahrens sind nach dem Sesekegesetze zu Ende zu führen.

§ 43.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem zuständigen Minister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Januar 1926.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.